

v. Carlowitz: Eins bleibt noch stehen, daß der Antrag nämlich in die Schrift aufgenommen werde.

Referent Prinz Johann: Ich möchte hierbei fragen, ob nicht die Strafe wieder eintreten kann.

D. Großmann: Ich glaube, der Kammerbeschluß kann nicht annullirt werden, und es ist Sache der Kammer, es in der Schrift an die Regierung dieser zu überlassen, über die Modalität der Strafe nähere Bestimmungen vorzuschlagen.

v. Carlowitz: Ich glaube, es ist noch ein Auskunftsmittel übrig, was mir in Folgendem zu bestehen scheint. Die Kammer hat sich dafür entschieden, daß die einfache Unzucht bestraft werden soll. Die Kammer hat aber die vorgeschlagenen Modalitäten dieser Strafen abgelehnt. Ich folgere daraus, daß es der Wunsch der Kammer ist, die Deputation möge nun in dem Sinne jenes ersten Beschlusses einen neuen Antrag machen, und bis dahin möge der fernere Beschluß ausgesetzt bleiben. Das Eine trifft das an, das Andere das *quomodo*.

Staatsminister v. Könnert: Die Majorität hat ein *jus quaesitum* darauf. Die Minorität hat ebenfalls ein *jus quaesitum* darauf. Es wäre etwas Anderes, wenn nur über das Strafmaß abgestimmt worden wäre, dann würde vielleicht ein anderes Strafmaß vorzuschlagen sein. Allein hier ist jede Vorbedingung abgeworfen worden, das Vergehen soll nicht von Amtswegen untersucht werden, und auch auf den Antrag der Betheiligten keine Untersuchung stattfinden.

Graf Hohenthal: Ich glaube, es bleibt noch ein dritter Weg übrig. Von Amtswegen soll nicht untersucht werden, auf Antrag der Aeltern auch nicht, aber auf Antrag eines dritten Klägers kann doch wohl eine Untersuchung stattfinden. Dann geschieht es nicht von Amtswegen und auch nicht von Seiten der Aeltern.

D. Großmann: Ich habe mir die Worte nicht gemerkt. Ging die 3. Frage auf das Strafmaß?

Präsident: Auf den ganzen Antrag Sr. Königl. Hoheit.

Domherr D. Günther: Es scheint mir nach Allem dem durchaus kein anderer Ausweg zu sein, als der von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagene. Es ist im Allgemeinen genehmigt worden, daß die einfache Unzucht bestraft werden solle, es sind aber die Vorbedingungen verneint worden, unter welchen Untersuchung und Strafe überhaupt denkbar ist. Mithin ist der erste Beschluß durch die beiden andern aufgehoben worden. Es scheint also wo nicht das einzige, doch das passendste Auskunftsmittel zu sein, den Antrag in der Schrift an die Regierung aufzunehmen.

Präsident: Ob die 3. Frage und die geschene Antwort als Wunsch zu beantragen sei, würde so anzusehen sein, daß ein gefaßter Beschluß aufgehoben würde, u. insofern würde ich die Gültigkeit sehr in Zweifel ziehen müssen. Indes muß ich durchaus bemerken, daß ich bloß dem gefolgt bin, was man wünschte, und es möge der Kammer daraus deutlich werden, daß es sehr schwierig

ist, die Fragen immer so an dem Faden der Ideen durchzuführen, wie es eigentlich geschehen muß. Ich will gestehen, ich habe vielleicht gefehlt; ich ahnete den Ausgang, fand im ersten Augenblick jedoch nicht gleich ein Auskunftsmittel, sonst hätte ich darauf aufmerksam gemacht und es vorgeschlagen. So habe ich es auf die Wechselfälle der Abstimmungen ankommen lassen und es vielleicht nicht recht gemacht.

v. Carlowitz: Ich glaube im Namen der Kammer zu sprechen, wenn ich behaupte, daß Niemand im Sinne gehabt hat, dem Präsidium einen Vorwurf darüber zu machen.

Präsident: Nein, nein. Das ist nicht geschehen. Ich habe nur auf die Form hindeuten wollen, damit die geehrten Mitglieder sehen mögen, daß ich dieselbe immer im Auge habe. Es wäre wohl zweckmäßig, was von Sr. Königl. Hoheit angetragen und von dem letzten Sprecher weiter angedeutet worden. Es hat mich vorzüglich das, was von dem Hrn. Staatsminister geäußert worden ist, mit zu der Ueberzeugung gebracht, daß ich, so sehr ich auch im Herzen den beiden geehrten Antragstellern beistimme, doch nicht anders handeln konnte, als daß ich aufstehen mußte. Ich glaube, es ist recht, was der Hr. Minister gesagt hat, die Zeit für zu machende Erfahrungen ist zu kurz. Es ist etwas Anderes bei einem Gesetz, als bei dem, worüber die Moral allein entscheidet. Ich glaube, wir kommen wohl dem, was der Herr Minister ausgesprochen, entgegen, wenn wir den Antrag in die Schrift aufnehmen. Davon kann ich überzeugt sein, daß die Regierung den Fall um so mehr ins Auge fassen wird, und dafür ist die Kammer ja alle drei Jahre versammelt, daß, wenn es nicht geschehe, Erinnerungen stattfinden können. Der Fall ist herausgehoben worden, daß man die Erfahrung nicht erst eintreten lassen müsse. Auch das fühle ich vollkommen, dem aber abzuhelpen, bietet sich ein Mittel nicht sogleich dar.

D. Großmann: Sollte nicht vielleicht noch einmal die doppelte Frage zu stellen sein, einmal nach der Meinung des Herrn v. Carlowitz, ob die Kammer wünsche, daß über die Modalität der Strafe nochmals das Gutachten der Deputation erfordert werde, und dann, würde das abgeworfen, ob sie wünsche, daß der Antrag in die Schrift aufgenommen werde.

Bürgermeister Hübler: Die erste Frage könnte meiner Ansicht nach zu gar Nichts führen. Denn so wenig, wie nach der Erklärung des Herrn Ministers die Regierung im Stande sein dürfte, nach den vorliegenden Beschlüssen noch irgend Etwas zu thun, um das stuprum in den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs zu ziehen, eben so wenig ist die Deputation im Stande, Vorschläge im Sinne der Majorität zu machen. Man hat die Mittel zum Zwecke durch Abstimmung verworfen, mithin ist der Zweck selbst vor der Hand unerreichtbar geworden.

(Beschluß folgt.)